

schiedenen Arten von Fleisch zu unterscheiden, lediglich nach der Gewichtsmenge des von einer Person mit einem Male eingeführten Fleisches. Sobald die Gewichtsmenge, gleichgültig, ob von einer oder mehreren Arten Fleisch, die Grenze von 2 kg übersteigt, fällt die Zollfreiheit fort, wird jeder Theil der eingeführten Fleischmenge zollpflichtig. Wenn nun auch nach der vom Borderrichter angezogenen Entscheidung des R. G. [Bd. 2 S. 370] durch die Einbringung von Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist, nicht zugleich eine Zollhinterziehung begangen werden kann, so schließt dies im vorliegenden Falle doch nur das Rindfleisch als Gegenstand von Zoll und Strafe aus, ändert aber nichts an der Thatsache, daß die Angeklagten mehr als 2 kg Fleisch eingebracht haben. Lediglich diese Thatsache befeitigt die Zollvergünstigung, begründet die Zollpflicht und Strafe, soweit nicht der vorangeführte Rechtsgrund entgegensteht, also hinsichtlich des Schweinefleisches, dessen Einfuhr nicht verboten war

Reichsgerichts-Urkundtuß vom 24. Februar 1888.
Die Verwaltung haftet für den durch nicht gute Erhaltung der Niederlagerräume entstandenen Schaden an dort lagernde Waaren.

Nach § 102 des Vereins-Zoll-Gesetzes muß die Niederlage-Verwaltung für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlagerräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß, Ordnung und Ruhe, wie für Abwendung von Feuergefahr sorgen, und sie haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung jener Fürsorge entsteht, nicht aber für andere Beschädigungen und für Unglücksfälle, welche die lagernden Waaren treffen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Civil., durch Urtheil vom 24. Febr. 1887 ausgesprochen: „Die Niederlage-Verwaltung ist nicht nur verpflichtet, für die Erhaltung des Neuzerren der Lagerräume in Bedachung und Umfassungsmauern zu sorgen, sondern ihre Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Innern der Räume, also auch auf die Erhaltung des Fußbodens: ist dieser in gutem Zustand, so haftet die Verwaltung nicht für die Beschädigung der lagernden Waare durch das Durchdringen von Feuchtigkeit durch die Dielen des Fußbodens. — Der Zigarrenfabrikant W. hatte mehrere Ballen Tabak in den Räumen A, B und D der Niederlage des Königl. Hauptsteueramtes zu Halberstadt niedergelegt, welche dort verdarben, und zwar in Folge Durchnässung, welche in den Räumen A und B theils im Lagern auf bloßem Steinpflaster, theils im Eindringen des Regenwassers durch Ritzen der Wände und schadhafe Fenster, und im Raume D im Hindurchdringen der Erdfeuchtigkeit durch die Dielen des Fußbodens den Grund hatte. W. beanspruchte klagend Schadenersatz, welcher ihm vom Landgericht in der Höhe von

49 Mk. für den ihm in den drei Räumen erwachsenen Gesamtschaden zugeschlagen wurde. Die Berufung des beklagten Steuerfiskus wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde Kläger mit seiner Schadensforderung für den im Raume D erlittenen Schaden (10 Mk. 36 Pf.) vom Reichsgericht abgewiesen. „Das Berufungsgericht“, führt das R. G. begründet aus, „führt aus, daß die Bestimmung der Niederlage offenbar dahin gehe, die gelagerten Waaren vor Verderben zu schützen, daß der Gesetzgeber aber jedenfalls dieser Bestimmung entsprechend auch die Verpflichtung der Verwaltung zur Einrichtung und Erhaltung der Niederlagsräume habe regeln wollen, und demnach deren Fürsorge auch auf das Innere der Räume und auf alle Richtungen derselben, folglich auch auf den Fußboden erstreckt werden müsse. Dieser Ausführung war wesentlich beizupflichten. Der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere die Maßgabe „in Dach und Fach“ zwingt nicht zu der vom Beklagten vertretenen beschränkenden Auslegung denn der Ausdruck „in Dach und Fach“ hat das Gepräge bloß sprichwörtlichen Gebrauchs, und überdies bedeutet das Wort „Fach“, wie Grimms Deutsches Wörterbuch Bd. 3 S. 1219 bezeugt, auch ein Gebäude im Ganzen. Richtiger erscheint die Erwägung, daß der Gesetzgeber vermutlich zweckentsprechende Lagerräume hat gewähren wollen, daß der Zweck der Niederlage, d. h. die Aufbewahrung von Waaren, doch mindestens solche Räume erfordert, welche Schutz gegen elementare Einflüsse bieten, und daß deshalb das Gesetz mit der wirthschaftlichen Erhaltung der Niederlage in Dach und Fach auch wohl die Erfüllung jenes Erfordernisses im Sinne gehabt hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist aber die Verpflichtung des Beklagten unabweisbar, für solche Lagerräume zu sorgen, welche nach allen Seiten Schutz gegen elementare Einflüsse zu gewähren geeignet sind, um somit auch für gehörige Sicherung der Defnungen in den Seitenwänden mittelst Fenster oder sonstigen Verschlusses, wie des Fußbodens mittels Dielung . . . Anders verhält es sich mit dem Schaden für das im Raume D verdorbene Collo. Bei diesem Punkte ist vom Verwaltungsrichter allerdings festgestellt, daß sich unter dem gedielteten Fußboden eine Sandschicht befindet, deren Feuchtigkeit sich der Diele und bei nassem Wetter auch den unmittelbar darauf lagernden Waaren mitgetheilt hat. Doch ergiebt das Gutachte der Sachverständigen, auf welches diese Feststellung sich gründet, zugleich, daß die Dielung sich in gutem Zustande befunden hat. Bei dieser Sachlage erscheint aber eine Haftung des Beklagten ausgeschlossen. Denn, wenn auch die im § 102 des Vereinszollgesetzes der Verwaltungsbehörde auferlegte Fürsorge für die wirthschaftliche Erhaltung der Lagerräume auf den Fußboden sich mitbezieht, so ist dieselbe doch durch gute Dielung derselben genügend betätigt und nicht etwa darauf auszudehnen, daß jedes Durchdringen von Feuchtigkeit durch die Dielen verhindert oder wenigstens durch Anbringung von Lagerhölzern unschädlich gemacht werde.“

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Eisenblätter in Memel;
befördert: der Assistent Grabowskij bei der Provinzial-Steuerdirektion
Königsberg zum Sekretär bei derselben;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure 1. Jäger in Graudenz als Obergrenzkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst

nach Prostken (Provinz Ostpreußen) und 2. Klamroth in Flatow in gleicher Eigenschaft nach Graudenz, 3. der Obergrenzkontrolleur Schulze in Lautenburg als Obersteuerkontrolleur nach Flatow und 4. der Hauptamtsassistent Barthol in Danzig zum Obergrenzkontrolleur in Lautenburg;

in der Provinz Brandenburg
gestorben: der Steuereinnnehmer I Zech in Lippehne;
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Brendel in Frankfurt a. d. O. zum Obergrenzkontrolleur in Gjelsbro (Provinz Schleswig-Holstein), 2. der Hauptamtsassistent Hesse in Saarburg i. E. in gleicher Eigenschaft nach Berlin, die Steueraufseher 3. Richtsteig und 4. Prüdtow in Berlin, sowie 5. Neder in Potsdam zu Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Pommern
gestorben: die Steuereinnnehmer I 1. Radtke in Wollin und 2. Mundt in Lauenburg;